

TARIFBESTIMMUNGEN UND BEFÖRDERUNGS- BEDINGUNGEN

Graz Linien

holding-graz.at/linien

GRAZ
HOLDING



TARIFBESTIMMUNGEN UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN DER GRAZ LINIEN

gültig ab 1.7.2022

INHALTSVERZEICHNIS

A)	TARIFBESTIMMUNGEN	3
1)	Geltungsbereich	3
2)	Fahrkarten	3
3)	Sondertarife	4
4)	Geltungsdauer	9
5)	Fahrpreise, Zuschlags- und Nebengebührentarife, Zahlungsmittel	9
6)	Ermäßigungen	13
7)	Haustarife	15
B)	BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN	16
1.	Geltungsbereich	16
2)	Fahrzeuge	16
3)	Anspruch auf Beförderung, Beförderungspflicht	16
4)	Ausschluss von der Benützung der Anlagen oder Fahrzeuge	16
5)	Verhalten der Fahrgäste	17
6)	Ausweisleistung	18
7)	Fahrpreise	18
8)	Fahrkarten	18
9)	Überprüfung der Fahrkarten und Ausweise	18
10)	Fahrpreiserstattung, Schadensersatz	18
11)	Mitnahme von Sachen, Rollstühlen, Kinderwagen und (E-)Scooter	18
12)	Mitnahme von Tieren	19
13)	Fundsachen	19
14)	Kundenzentrum, Beschwerden	20
C)	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
D)	ANHANG	20

A) TARIFBESTIMMUNGEN

1) GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Tarifbestimmungen sind auf allen städtischen Linien in der Zone 101 (Graz) mit ein- und zweistelliger Liniенnummer und der Schloßberg-Standseilbahn gültig.
- 1.2 Jeder, der die Fahrzeuge und Anlagen der Graz Linien benützt, anerkennt diese Tarifbestimmungen sowie die Beförderungsbedingungen.

2) FAHRKARTEN

10-Zonen-Karten

- 2.1 10-Zonen-Karten sind nur im Vorverkauf zum vollen oder zum ermäßigten Preis als Streifenkarten erhältlich.

1-Stunden-Karten

- 2.2 1-Stunden-Karten sind zum vollen oder zum ermäßigten Preis erhältlich.

24-Stunden-Karten

- 2.3 24-Stunden-Karten sind zum vollen oder zum ermäßigten Preis erhältlich.

Wochenkarten

- 2.4 Wochenkarten werden mit fließendem Datum ausgegeben und sind – mit Ausnahme von Fahrkarten aus dem Onlineshop – übertragbar.

Monatskarten

- 2.5 Monatskarten werden mit fließendem Datum ausgegeben und sind – mit Ausnahme von Fahrkarten aus dem Onlineshop – übertragbar.

Halbjahreskarten

- 2.6 Halbjahreskarten sind für die Tarifzone 101 erhältlich und werden mit fließendem Datum ausgegeben. Sie sind wahlweise übertragbar oder personalisiert.
- 2.7 Halbjahreskarten können entweder bei der Bestellung zur Gänze (Einmalzahlung) oder über einen monatlichen Abbuchungsauftrag (Abonnement mit fünf Abbuchungen) bezahlt werden.
- 2.8 Im Zeitraum von 1. November eines Jahres bis 31. März des Folgejahres berechtigen Halbjahreskarten in der Zone 101 von Montag bis Samstag von 18.30 Uhr bis Betriebsschluss und an Sonn- und Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss zur Gratismitnahme einer zweiten Person. Vorausgesetzt, dass der räumliche Geltungsbereich der Karte die Zone 101 beinhaltet.

Jahreskarten

- 2.9 Jahreskarten sind für die Tarifzone 101 erhältlich und werden mit fließendem Datum ausgegeben. Sie sind wahlweise übertragbar oder personalisiert.
- 2.10 Jahreskarten können entweder bei der Bestellung zur Gänze (Einmalzahlung) oder über einen monatlichen Abbuchungsauftrag (Abonnement mit zehn Abbuchungen) bezahlt werden.
- 2.11 Ausschließlich Personen mit Hauptwohnsitz in Graz haben Anspruch auf die geförderte Jahreskarte Graz.
- 2.12 Im Zeitraum von 1. November eines Jahres bis 31. März des Folgejahres berechtigen Jahreskarten in der Zone 101 von Montag bis Samstag von 18.30 Uhr bis Betriebsschluss und an Sonn- und Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss zur Gratismitnahme einer zweiten Person. Vorausgesetzt, dass der räumliche Geltungsbereich der Karte die Zone 101 beinhaltet.
- 2.13 Für die Zone 101 werden auf Wunsch Jahreskarten mit eingeschränkter Übertragbarkeit ausgegeben. Innerhalb einer auf der Jahreskarte angeführten Gruppe von maximal fünf Personen kann die Karte weitergegeben werden. Um die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe zu überprüfen zu können, ist die Jahreskarte mit eingeschränkter Übertragbarkeit nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig.

3) SONDERTARIFE

Kombikarten

- 3.1 Kombikarten sind Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt zu/von Veranstaltungen kombiniert mit einer Eintrittskarte. Nach gesonderter Vereinbarung mit einem Veranstalter können die Karten zum vollen und zum ermäßigten Preis ausgegeben werden.

3-Tage-Karten, 4-Tage-Karten

- 3.2 3-Tage-Karten oder 4-Tage-Karten sind an bestimmte aufeinanderfolgende Kalendertage gebunden und nicht übertragbar. Sie können nach gesonderter Vereinbarung mit einem Veranstalter an Teilnehmer:innen ausgegeben werden.

Freizeit-Ticket Steiermark

- 3.3 Das Freizeit-Ticket Steiermark ist ein 1-Tages-Ticket (Kalendertag) für eine Person jeweils für Samstag, Sonn- oder Feiertag.
- 3.4 Es ist für das gesamte steirische Verbundgebiet inklusive der Tariferweiterungsbereiche gültig. Ausgenommen ist der Tariferweiterungsbereich nach Wien. Auf Eisenbahnstrecken ist es ausschließlich für Nahverkehrszüge (S-Bahn, Regionalzug, RegionalExpress) gültig.
- 3.5 Das Freizeit-Ticket Steiermark kann auch für nicht in geeigneten Behältnissen mitbeförderte Hunde erworben werden.

Graz Card

- 3.6 Die Graz Card wird wahlweise mit einer Gültigkeit von 24, 48 oder 72 Stunden angeboten. Sie ist in der gewählten Zeit in der Zone 101 als Fahrkarte gültig. Bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können zusätzlich unentgeltlich mitgenommen werden.

Studienkarte und Top-Ticket Studierende

- 3.7 Hochschüler:innen erhalten auf Antrag die nicht übertragbare Studienkarte für vier Monate für eine gewählte Zone oder das nicht übertragbare Top-Ticket Studierende für sechs Monate, wenn sie am ersten Geltungstag der Studienkarte bzw. des Top-Tickets Studierende das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und der Studienort (Ort der Bildungseinrichtung) in der Steiermark liegt. Weitere Voraussetzung ist eine gültige Inskriptionsbestätigung.
- 3.8 Das Top-Ticket Studierende ist im gesamten steirischen Verbundgebiet und in den Tariferweiterungsbereichen gültig. Ausgenommen ist der Tariferweiterungsbereich nach Wien.
- 3.9 Es gilt im Wintersemester von 1. September bis 28. bzw. 29. Februar und im Sommersemester von 1. März bis 31. August. Für Top-Ticket Studierende, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, gibt es keine Fahrpreisrückerstattung.

Schüler:innen-Ticket, Lehrlings-Ticket

- 3.10 Schüler:innen können im Rahmen der gesetzlichen Schüler- und Lehrlingsfreifahrt ein Schüler:innen-Ticket zwischen Wohnort und Schulort erhalten.
- 3.11 Ein Schüler:innen-Ticket ist längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats vorgesehen, in dem der/die Schüler/in das 24. Lebensjahr vollendet.
- 3.12 Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung. Der/die Bezieher/Bezieherin der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Schüler:innen, die weder österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes vorzuweisen. Das Schüler:innen-Ticket ist auch für Schüler:innen vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben.
- 3.13 Das Schüler:innen-Ticket ist nur für die jeweils stattfindenden Fahrten zu oder von der Schule vorgesehen (mindestens vier Tage in der Woche). Die Ausnahme besteht bei Berufsschüler:innen. Diese erhalten auch dann ein Schüler:innen-Ticket, wenn sie die Berufsschule nur an bestimmten Tagen in der Woche besuchen müssen.

- 3.14 Voraussetzung für das Schüler:innen-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die besuchte Schule in der Steiermark liegt. Es ist nur für die kürzeste oder verkehrsübliche Strecke zwischen Wohnort und Schulort vorgesehen. Die Länge der Strecke darf pro Richtung maximal 130 km betragen.
- 3.15 Lehrlinge können im Rahmen der gesetzlichen Schüler- und Lehrlingsfreifahrt ein Lehrlings-Ticket zwischen Wohnort und betrieblicher Ausbildungsstätte erhalten.
- 3.16 Ein Lehrlings-Ticket ist längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats vorgesehen, in dem der Lehrling das 24. Lebensjahr vollendet.
- 3.17 Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung. Der/die Bezieher/Bezieherin der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Lehrlinge, die weder österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes vorzuweisen. Das Lehrlings-Ticket ist auch für Lehrlinge vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben.
- 3.18 Das Lehrlings-Ticket ist nur für die jeweils stattfindenden Fahrten zu oder von der betrieblichen Ausbildungsstätte vorgesehen (mindestens drei Tage in der Woche).
- 3.19 Voraussetzung für das Lehrlings-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die betriebliche Ausbildungsstätte in der Steiermark liegt. Es ist nur für die kürzeste oder verkehrsübliche Strecke zwischen Wohnort und betrieblicher Ausbildungsstätte vorgesehen. Die Länge der Strecke darf pro Richtung maximal 130 km betragen.
- 3.20 Das Schüler:innen- bzw. das Lehrlings-Ticket ist gegen Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten, unterschriebenen und von der Schule bzw. betrieblichen Ausbildungsstätte bestätigten Bestellformulars erhältlich.
- 3.21 Graz Linien sind verpflichtet, das Ticket nur gegen Nachweis des bezahlten gesetzlichen Selbstbehalts gemäß Familienlastenausgleichsgesetz in Höhe von 19,60 Euro auszugeben.
- 3.22 Das Schüler:innen- bzw. das Lehrlings-Ticket wird personalisiert mit Foto ausgestellt und ist nicht übertragbar. Es ist im aufgedruckten Geltungszeitraum und Geltungsbereich gültig.
- 3.23 Wird ein Schüler:innen oder ein Lehrlings-Ticket nicht mehr benötigt oder fallen die Voraussetzungen dafür weg (z. B. Schulaustritt), so ist das Ticket unverzüglich an die Graz Linien zurückzugeben.
- Top-Ticket für Schüler:innen und Lehrlinge**
- 3.24 Schüler:innen können ein Top-Ticket erwerben. Zusätzlich steht das Top-Ticket auch Schüler:innen, die die allgemeine Schulpflicht gemäß § 11 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, durch Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllen, zu.
- 3.25 Der Erwerb des Top-Tickets ist längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr des Schülers/der Schülerin möglich.
- 3.26 Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung. Der/die Bezieher/Bezieherin der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Schüler:innen, die weder österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes vorzuweisen. Das Top-Ticket für Schüler:innen ist auch für Schüler:innen vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben.
- 3.27 Voraussetzung für das Top-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die besuchte Schule in der Steiermark liegt.
- 3.28 Lehrlinge können ein Top-Ticket erwerben.
- 3.29 Der Erwerb des Top-Tickets ist längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr des Lehrlings möglich.
- 3.30 Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung. Der/die Bezieher/Bezieherin der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Lehrlinge, die weder österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes vorzuweisen.

Das Top-Ticket für Lehrlinge ist auch für Lehrlinge vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben.

- 3.31 Voraussetzung für das Top-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die betriebliche Ausbildungsstätte in der Steiermark liegt.
- 3.32 Das Top-Ticket ist gegen Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten, unterschriebenen und von der Schule bzw. betrieblichen Ausbildungsstätte bestätigten Bestellformulars erhältlich.
- 3.33 Graz Linien sind verpflichtet, das Top-Ticket nur gegen Nachweis des bezahlten Fahrpreises auszugeben.
- 3.34 Das Top-Ticket wird personalisiert mit Foto ausgestellt und ist nicht übertragbar. Es ist vom 1. September eines Jahres bis inklusive 30. September des Folgejahres im gesamten Verbundgebiet und bei verbundgrenzüberschreitende Fahrten im Tariferweiterungsbereich nach Tamsweg gültig.
- 3.35 Eine Aufzahlung vom Schüler:innen- oder Lehrlings-Ticket auf das jeweilige Top-Ticket ist möglich.

KlimaTicket Steiermark

- 3.36 Das KlimaTicket Steiermark ist eine Jahresnetzkarte für alle öffentlichen Verkehrsmittel im Verkehrsverbund Steiermark inklusive der Tariferweiterungsbereiche, jedoch ausgenommen nach Wien. Es wird mit fließendem Datum ausgegeben.
- 3.37 Es ist in den folgenden Varianten erhältlich:
 - KlimaTicket Steiermark Classic (personalisiert, mit Foto)
 - KlimaTicket Steiermark Übertragbar (übertragbar)
 - KlimaTicket Steiermark Classic Graz (personalisiert, mit Foto)
 - KlimaTicket Steiermark Jugend/Spezial/Senior (personalisiert, mit Foto)
- 3.38 Die Geltungsdauer des KlimaTickets Steiermark beträgt 12 Monate.
- 3.39 Ausschließlich Personen mit Hauptwohnsitz in Graz haben Anspruch auf das geförderte KlimaTicket Steiermark Classic Graz.
- 3.40 Im Zeitraum von 1. November eines Jahres bis 31. März des Folgejahres berechtigen KlimaTickets Steiermark in der Zone 101 von Montag bis Samstag von 18.30 Uhr bis Betriebsschluss und an Sonn- und Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss zur Gratismitnahme einer zweiten Person.
- 3.41 Das KlimaTicket Steiermark kann zur Gänze bei der Bestellung (Einmalzahlung) oder über einen monatlichen Abbuchungsauftrag (Abonnement mit zwölf Abbuchungen) bezahlt werden.

KlimaTicket Ö

- 3.42 Das KlimaTicket Ö (Österreich) ist eine bundesweit gültige Jahresnetzkarte für den öffentlichen Personenverkehr, die in verschiedenen Ticketkategorien angeboten wird. Für das KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst gelten abweichende zeitliche Geltungsbereiche.
- 3.43 Das KlimaTicket Ö ist im Rahmen seines zeitlichen Geltungsbereichs in der ganzen Zone 101 gültig.
- 3.44 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf des KlimaTickets Ö sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst gemäß Anhang oder www.klimaticket.at.
- 3.45 Im Zeitraum von 1. November eines Jahres bis 31. März des Folgejahres berechtigen KlimaTickets Ö in der Zone 101 von Montag bis Samstag von 18.30 Uhr bis Betriebsschluss und an Sonn- und Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss zur Gratismitnahme einer zweiten Person.

Park-and-Ride-Kombi-Tickets

- 3.46 Park-and-Ride-Kombi-Tickets oder auch P+R-Kombi-Tickets sind je nach Gültigkeitsdauer direkt in den Parkgaragen oder im Mobilitäts- und Vertriebscenter erhältlich. Das P+R-Kombi-Ticket ist als Fahrkarte in der Zone 101 gültig.

3.47 P+R-Kombi-Tickets sind in folgenden Varianten erhältlich:

- 24-Stunden-Karte (Parkgarage)
- Wochenkarte (Parkgarage)
- Monatskarte (Parkgarage)
- Halbjahreskarte (Mobilitäts- und Vertriebscenter)
- Jahreskarte (Mobilitäts- und Vertriebscenter)

3.48 Halbjahres- und Jahreskarten sind personalisiert, mit Foto und nicht übertragbar.

Taxibonuskarte

3.49 Ab 20 Uhr besteht die Möglichkeit beim Fahrpersonal ein Taxi zu Ihrer Ausstiegshaltestelle zu bestellen. Sie erhalten eine Taxibonuskarte, welche Sie entwerten müssen. Mit der entwerteten Fahrkarte wird Ihnen der aktuelle Preis einer 1-Stunden-Karte für eine Tarifzone von der Taxifahrt abgezogen.

Senior:innenkarten

3.50 Senior:innen können Senior:innenkarten mit Monats-, Halbjahres-, oder Jahreswertmarken erwerben. Sie werden mit einem aktuellen Passbild ausgegeben und sind nicht übertragbar. Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden.

3.51 Anspruchsberechtigt sind:

- Senior:innen – laut den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Steiermark
- Frühpensionist:innen aus Invaliditätsgründen
- Senior:innen oder Frühpensionist:innen deren Brutto-Monatseinkommen nicht mehr als 1.400 Euro beträgt
- Senior:innen oder Frühpensionist:innen deren Brutto-Monatseinkommen nicht mehr als 1.870 Euro beträgt

Bei der Berechnung des Einkommens werden folgende Punkte nicht berücksichtigt:

- Die staatliche Familien- oder Wohnungsbeihilfe
- Das 13. und 14. Monatsgehalt
- Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge

3.52 Sonstige Sonderzahlungen oder Zuwendungen sind mit einem Zwölftel des Jahresbezugs in Rechnung zu stellen.

3.53 Die Prüfung erfolgt im Mobilitäts- und Vertriebscenter. Hierfür sind ein Einkommensnachweis und ein Lichtbildausweis vorzuweisen.

3.54 Graz Linien behalten sich vor, für widerrechtlich benutzte Senior:innenkarten den vollen Fahrpreis nachzufordern und allfällige Zuschlagstarife nachzufordern.

3.55 Überschreitet ein Besitzer/ eine Besitzerin die Einkommensgrenze, ist der Besitzer/ die Besitzerin verpflichtet, die Senior:innenkarte unverzüglich im Mobilitäts- und Vertriebscenter zurückzugeben.

Sammelfahrtscheine

3.56 Für Gruppen von mindestens zehn Personen und unter der Führung einer Aufsichtsperson für Lehr- und Ausflugsfahrten können ermäßigte Sammelfahrtscheine (1h-Karte, Zehnerblock oder 24h-Karte) erworben werden. Diese sind nur auf Straßenbahn- und Stadtbuslinien in der Tarifzone 101 gültig.

3.57 Die Entwertung muss bei Fahrtantritt beim Entwerter durchgeführt werden. Bei weniger als zehn Schüler:innen ist der volle Fahrpreis zu bezahlen. Begleitpersonen haben keine Ermäßigung. Nach Inanspruchnahme der Ermäßigung (letzte Fahrt) ist dieser Abschnitt bei der/dem Fahrer:in abzugeben.

3.58 Anspruchsberechtigt sind:

- Kinder von öffentlichen Kindergärten oder Kinderheimen
- Schüler:innen von öffentlichen Schulen
- Schüler:innen von Schulen mit Öffentlichkeitsrecht
- Kinder und Jugendliche von Jugendorganisationen, mit Nachweis einer Bestätigung der Schulleitung bzw. des Stadt- oder Landesschulrates

Ermäßigung Kinder und Jugendliche der genannten Schulen, Kindergärten und Kinderheime:

- für je zwei Schüler:innen unter 15 Jahren minus 50 %.
- für je zwei Schüler:innen zwischen 15 und 19 Jahren minus 38 %

Bei mehr als 5 Einzelfahrten ist die 24-Stunden-Karte mit der entsprechenden altersgerechten Ermäßigung zu empfehlen.

Ermäßigung Kinder und Jugendliche von Jugendorganisationen:

- für je zwei Schüler:innen unter 15 Jahren minus 50 %
- für je zwei Schüler:innen zwischen 15 und 19 Jahren minus 40 %

Bei mehr als 5 Einzelfahrten ist die 24-Stunde-Karte mit der entsprechenden altersgerechten Ermäßigung zu empfehlen.

Gruppentarif Schloßberg-Standseilbahn

- 3.59 Bei Gruppen ab 20 Personen kann eine Person unentgeltlich mitgenommen werden. Bei Gruppen ab 30 Personen können zwei Personen unentgeltlich mitgenommen werden.
- 3.60 Gruppenfahrscheine sind ausschließlich an der Kassa der Schloßberg-Standseilbahn erhältlich.

Kombi-Ticket Schloßberg-Standseilbahn und Schloßberglift

- 3.61 Mit dem Kombi-Ticket können die Schloßberg-Standseilbahn sowie der Schloßberglift benutzt werden.

Schloßberg-Standseilbahn Sondertarif für über 80-Jährige

- 3.62 Personen, die 80 Jahre oder älter sind und die österreichische Staatsbürgerschaft haben, können im Mobilitäts- und Vertriebscenter den Freifahrtausweis erwerben. Vorausgesetzt, die österreichische Staatsbürgerschaft ist vorhanden und der Hauptwohnsitz ist in Graz.
- 3.63 Der Freifahrtausweis ist personalisiert, mit Namen und nicht übertragbar. Die Karten können auf Lebensdauer beantragt werden. Für die Ausstellung ist eine Ausstellungsgebühr zu bezahlen.
- 3.64 Der Freifahrtausweis berechtigt zu wiederholten Berg- und Talfahrten der Schloßberg-Standseilbahn.

Fahrkarten aus dem Onlineshop oder aus der GrazMobil-App

- 3.65 Fahrkarten, die über den Onlineshop oder über die GrazMobil-App verkauft werden, sind personalisiert und nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Dieser dient zur Überprüfung der Übereinstimmung des auf der Fahrkarte aufgedruckten Namens mit dem Namen der Fahrkarten-Inhaberin/des Fahrkarten-Inhabers dient.
- 3.66 Top-Tickets gelten nur in Verbindung mit der checkit.card für Lehrlinge oder dem Ausweis des Lehrlingsunterstützungsvereines Steiermark (LUV-Ausweis). Die Gültigkeit der checkit.card für Lehrlinge oder LUV-Ausweises muss dabei teilweise innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Top-Tickets für Lehrlinge liegen.
- 3.67 Fahrkarten, die über den Onlineshop vom Benutzer/von der Benutzerin als PDF ausgedruckt bzw. bezogen werden, können nicht zurückgegeben und nicht erstattet werden.
- 3.68 Fahrkarten, die über die GrazMobil-App erworben und deren Gültigkeitsbeginn bereits eingetreten ist, können nicht zurückgegeben und nicht erstattet werden.

Grazer SozialCard Mobilität

- 3.69 Besitzer:innen einer gültigen SozialCard können im Mobilitäts- und Vertriebscenter die Grazer SozialCard Mobilität erwerben. Zwei Kinder unter 6 Jahren können kostenlos mitgenommen werden.

Grazer SozialCard Mobilität Kinderticket

- 3.70 Für Kinder ab dem 6. Lebensjahr kann die Zusatzkarte beantragt werden, wenn das Kind zu diesem Zeitpunkt noch keine Schule besucht oder es mindestens sieben Tage bis zum Ferienbeginn sind. Eine gültige Grazer SozialCard Mobilität muss vorhanden sein. Die Voraussetzungen sind:
- das Kind ist beim gleichen Wohnsitz wie der beantragende Elternteil gemeldet,
 - die Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und
 - der ausgefüllte Antrag.

3.71 Die Karte ist bis zum aufgedruckten Ablaufdatum in Kombination mit der Grazer SozialCard Mobilität gültig. Die Kundennummern müssen übereinstimmen.

Ungültige Fahrkarten

3.72 Fahrkarten dürfen vom Fahrgäste nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise verändert werden. Ausgenommen sind Eintragungen, die der Fahrgäste nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Steiermark vorzunehmen hat.

3.73 Fahrkarten sind insbesondere ungültig, wenn:

- sie zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, und eine Überprüfung nicht möglich ist,
- sie eigenmächtig verändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt wurden,
- sie nicht im Original vorgewiesen werden (Kopien gelten nicht als gültige Fahrkarten),
- sie falsch entwertet wurden,
- sie nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis gültig sind und dieser nicht vorgewiesen werden kann bzw. ungültig ist,
- sie in sonstiger Weise tarifwidrig benutzt werden.

4) GELTUNGSDAUER

4.1 Die 1-Stunden-Karten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe bzw. Entwertung 60 Minuten.

4.2 Entwertete Felder der 10-Zonen-Karte haben folgende Geltungsdauer:

1 Zone	1 Stunde
2 – 4 Zonen	1,5 Stunden
5 – 7 Zonen	2 Stunden
8 – 10 Zonen	2,5 Stunden
11 – 13 Zonen	3 Stunden
14 – 15 Zonen	3,5 Stunden
16 oder mehr Zonen	6 Stunden

4.3 Die 24-Stunden-Karten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe bzw. Entwertung 24 Stunden.

4.4 Wochenkarten gelten sieben Tage, beginnend ab dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.

4.5 Monatskarten gelten einen Monat, beginnend ab dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.

4.6 Halbjahreskarten gelten sechs Monate, beginnend ab dem ersten Geltungstag 0.00 bzw. vom Ausgabezeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.

4.7 Jahreskarten und KlimaTickets Steiermark gelten zwölf Monate, beginnend ab dem ersten Geltungstag 0.00 bzw. vom Ausgabezeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.

4.8 Studienkarten für vier Monate gelten vier Monate ab dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabezeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.

4.9 Freizeit-Tickets Steiermark gelten einen Tag beginnend ab 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt an bis 24.00 Uhr.

5) FAHRPREISE, ZUSCHLAGS- UND NEBENGBÜHRENTARIFE, ZAHLUNGSMITTEL

Fahrpreise

5.1 Es gelten die Fahrpreise laut Tarifblatt.

Sondertarife

PARK & RIDE KOMBI-TICKETS

P+R-Kombi-Ticket 24h	€	10,00
P+R-Kombi-Ticket Woche	€	29,00
P+R-Kombi-Ticket Monat	€	85,00
P+R-Kombi-Ticket Halbjahr	€	360,00
P+R-Kombi-Ticket Jahr	€	630,00

SENIOR:INNENKARTEN

Senior:innenkarte ohne Einkommensgrenze, Monatswertmarke	€	68,20
Senior:innenkarte ohne Einkommensgrenze, Halbjahreswertmarke	€	361,20
Senior:innenkarte ohne Einkommensgrenze, Jahreswertmarke	€	654,20
Senior:innenkarte, Einkommensgrenze bis 1.400 € brutto, Monatswertmarke	€	36,10
Senior:innenkarte, Einkommensgrenze bis 1.400 € brutto, Halbjahreswertmarke	€	190,60
Senior:innenkarte, Einkommensgrenze bis 1.400 € brutto, Jahreswertmarke	€	335,60
Senior:innenkarte, Einkommensgrenze bis 1.870 € brutto, Monatswertmarke	€	51,70
Senior:innenkarte, Einkommensgrenze bis 1.870 € brutto, Halbjahreswertmarke	€	263,20
Senior:innenkarte, Einkommensgrenze bis 1.870 € brutto, Jahreswertmarke	€	488,20

SOZIALCARD MOBILITÄT

Grazer SozialCard Mobilität	€	50,00
Grazer SozialCard Mobilität inkl. Schloßbergbahn	€	60,00

SCHLOSSBERGBAHN

Schloßbergbahn 1-Std.-Karte Vollpreis	€	2,60
Schloßbergbahn 1-Std.-Karte, ca. 38 % ermäßigt	€	1,60
Schloßbergbahn 1-Std.-Karte, ca 50 % ermäßigt	€	1,30
Schloßbergbahn 24-Std.-Karte Vollpreis	€	5,60
Schloßbergbahn 24-Std.-Karte ca. 38 % ermäßigt	€	3,50
Schloßbergbahn 24-Std.-Karte ca. 50 % ermäßigt	€	2,90
Schloßbergbahn 3-Tages-Ticket (1 EW + 2 Ki)	€	13,20
Schloßbergbahn Berg- & Talfahrt Erwachsener, Gruppentarif	€	4,70
Schloßbergbahn Berg- & Talfahrt Kind, Gruppentarif	€	2,60
Schloßbergbahn Bergfahrt Erwachsener, Gruppentarif	€	2,70
Schloßbergbahn Bergfahrt Kind, Gruppentarif	€	1,30
Schloßbergbahn Talfahrt Erwachsener, Gruppentarif	€	2,70
Schloßbergbahn Talfahrt Kind, Gruppentarif	€	1,40
Schloßbergbahn Berg-/Talfahrt ab 17 Uhr, Vollpreis, Gruppentarif	€	5,10

Schloßbergbahn Berg-/Talfahrt ab 17 Uhr, ca. 38 %, Gruppentarif	€	3,20
Schloßbergbahn Berg-/Talfahrt ab 17 Uhr, ca. 50 %, Gruppentarif	€	2,80

SCHLOSSBERGLIFT

Schloßberglift Berg- & Talfahrt Erwachsener	€	3,70
Schloßberglift Berg- & Talfahrt Kind	€	2,50
Schloßberglift Bergfahrt Erwachsener	€	1,80
Schloßberglift Bergfahrt Kind	€	1,30
Schloßberglift Talfahrt Erwachsener	€	1,80
Schloßberglift Talfahrt Kind	€	1,30
Schloßberglift Jahreskarte	€	313,90
Sondertarif Freifahrtsausweise für > 80 Jahre	€	10,00
Schloßberglift Talfahrt bis Rutscheneinstieg, Erwachsener	€	1,20
Schloßberglift Talfahrt bis Rutscheneinstieg, Kind	€	0,90

KOMBITICKETS SCHLOSSBERG

Kombikarte Erwachsener (SBB + SBL)	€	3,80
Kombikarte Kind (SBB + SBL)	€	2,40
Kombikarte Kind Ferien (SBB + SBL)	€	1,30

SCHLOSSBERGRUTSCHE

Schlossbergrutsche EW + Berg Lift	€	7,10
Schlossbergrutsche KI + Berg Lift	€	6,40
Schlussbergrutsche EW + Berg+1/2 Tal	€	8,20
Schlossbergrutsche KI + Berg + 1/2 Tal	€	7,40
Schlossbergrutsche EW + Tal bis Rutsche	€	6,30
Schlossbergrutsche KI + Tal bis Rutsche	€	6,00
Aufzahlung Rutsche Erwachsene	€	5,00
Aufzahlung Rutsche Kinder	€	5,00

Fahrpreisrückerstattung

- 5.2 Bei Rückgabe von Fahrkarten, deren Gültigkeit noch nicht begonnen hat (vor dem 1. Geltungstag bzw. bei 10-Zonen-Karten vor der ersten Entwertung), wird der Fahrpreis abzüglich der Stornogebühr für die Fahrpreisrückerstattung rückerstattet. Ausgenommen sind vom Fahrgäst selbst ausgedruckte Fahrkarten aus dem Onlineshop oder erworbene Fahrkarten in der GrazMobil-App.
- 5.3 Bei Rückgabe von Halbjahreskarten, Jahreskarten und Studienkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der Fahrpreis abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate sowie der Stornogebühr für die Fahrpreisrückerstattung rückerstattet. Bei Halbjahres- und Jahreskarten erfolgt die Berechnung auf Basis von Monatskartenfahrpreis ohne Berücksichtigung einer Rabattierung. Laufende Monate werden ab dem 8. Gültigkeitstag als volle Monate gerechnet.
- 5.4 KlimaTickets Steiermark können während der Geltungsdauer ab dem siebten Geltungsmonat ohne Angaben von Gründen storniert werden. Es wird ein Fahrpreisrückerstattungsentgelt von einem Monatsbetrag, das ist ein Zwölftes des Kaufpreises, verrechnet. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht:

- bei Umzug aus der Steiermark in ein anderes Bundesland durch Nachweis der Ummeldung/Abmeldung vom/beim österreichischen Zentralen Melderegister und Nachweis der neuen Adresse im In- oder Ausland,
 - bei einer Erkrankung über einen Zeitraum von drei Monaten oder mehr durch Nachweis mittels ärztlichen Attests,
 - bei Verlust des Arbeitsplatzes durch Nachweis einer Arbeitslosenbestätigung,
 - bei Umstieg auf ein anderes KlimaTicket Steiermark oder das KlimaTicket Ö
- 5.5 Im Todesfall der Inhaberin/des Inhabers des Tickets wird dem Erbberechtigten oder Abwickler der Verlassenschaft jeder nicht genutzte Gültigkeitsmonat des Ticketpreises gebührenfrei erstattet. Voraussetzung ist die Kopie der Sterbeurkunde sowie der Nachweis der Erbberechtigung.
- 5.6 Für alle übrigen Fahrkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, ist eine Fahrpreisrückerstattung nicht möglich.

Ersatzausstellung

- 5.7 Für personalisierte Halbjahres- und Jahreskarten, für personalisierte KlimaTickets Steiermark sowie für Studienkarten, Schüler:innen- und Lehrlings-Tickets, Top-Tickets für Schüler:innen und Lehrlinge und Top-Tickets Studierende wird bei Verlust oder Diebstahl eine Ersatzausstellung vorgenommen. Voraussetzung ist ein Nachweis einer behördlichen Anzeige innerhalb einer Woche nach Verlust oder Diebstahl.

Fahren ohne gültige Fahrkarte

- 5.8 Personen, die zum Zeitpunkt der Kontrolle im Fahrzeug oder der Anlage ohne gültige Fahrkarte angetroffen werden, müssen eine Mehrgebühr bezahlen. Zusätzlich ist die Differenz zum entsprechenden Fahrpreis zu begleichen. Diese Regelung gilt auch für Personen, die vor der Bezahlung der Karte das Fahrzeug verlassen oder versuchen zu verlassen oder für Hunde ohne gültige Fahrkarte. Die Einleitung von strafrechtlichen Verfahren bleibt davon unberührt. Diese Mehrgebühr ist mit dem vom Kontrollpersonal ausgegebenen Erlagschein einzuzahlen, es gibt keine Barsofortzahlung.
- 5.9 Die speziellen Regelungen beim Schloßberg sehen vor, dass Hunde unentgeltlich befördert werden. Personen, die die Mehrgebühr nicht bezahlen, haben bei Einhebung über Mahnschreiben oder Mahnklage eine erhöhte Gebühr zu bezahlen.

Missbrauch von Fahrzeugen und Anlagen

- 5.10 Missbrauch von Fahrzeugen und Anlagen der Graz Linien ist vom Fahrgast mit der Mindestgebühr zu bezahlen. Darunter fällt das Betätigen der Notbremse bzw. des Notsignals ohne zwingende Notwendigkeit, mutwillige Betriebsstörungen und die Verunreinigung der Fahrzeuge und Anlagen. Die Entrichtung der Gebühr befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines höheren Schadens.
- 5.11 Wird die Bezahlung verweigert, ist das Betriebspersonal dazu berechtigt, Name und Anschrift des Fahrgasts festzustellen. Die Mitwirkung von Sicherheitsorganen kann in Anspruch genommen werden.

Gepäckaufbewahrung

- 5.12 Fahrgäste, können ihr Gepäck im Mobilitäts- und Vertriebscenter aufbewahren. Dafür ist pro Abgabe eine Gebühr zu bezahlen. Ausgenommen sind Besitzer:innen einer gültigen Halbjahres- oder Jahreskarte.

Zuschlags- und Nebengebührentarife

Stornogebühr für die Fahrpreisrückerstattung	€	10,00
Entgelt für die Ersatzausstellung	€	10,00
Mehrgebühr für das Fahren ohne gültigen Fahrschein (Bezahlung per Erlagschein)	€	100,00
Mehrgebühr für das Fahren ohne gültigen Fahrschein für Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Bezahlung per Erlagschein)	€	50,00
Mehrgebühr für das Fahren ohne gültigen Fahrschein nach Mahnung	€	120,00
Erstausstellungsgebühr für Senior:innenkarten	€	10,00
Gebühr für die Laufzeitänderung von Senior:innenkarten	€	10,00
Gebühr für die Neuausstellung der Grazer SozialCard Mobilität	€	10,00
Erstausstellungsgebühr für ermäßigte Zeitkarten	€	10,00
Gebühr für die Neuausstellung einer unbrauchbar gewordenen Zeitkarte	€	10,00
Gebühr für die Änderung einer Zeitkarte	€	10,00
Gepäckaufbewahrung	€	1,50
Mindestgebühr bei Missbrauch von Fahrzeugen und Anlagen der Graz Linien	€	52,00

SCHLOSSBERG

Schloßberg Zuschlagstarif (Mehrgebühr)	€	40,90
Verunreinigungen der Anlagen und Betriebsmittel Schloßberg	€	81,80
Betriebszeitenverlängerung Schloßbergbahn	€	305,70
Betriebszeitenverlängerung Schloßberglift	€	142,10
Mehrgebühr für das Fahren ohne gültige Fahrkarte Schloßberg	€	40,90

Zahlungsmittel

- 5.13 Im Mobilitäts- und Vertriebscenter kann bar, mit Bankomat- oder Kreditkarte bezahlt werden. Im Onlineshop kann mit Kreditkarte oder eps-Überweisung bezahlt werden. In der GrazMobil-App stehen die Zahlungsmöglichkeiten Kreditkarte, eps-Überweisung oder PayPal zur Verfügung.
- 5.14 Halbjahres- oder Jahreskarten können auch über einen Abbuchungsauftrag des Gesamtpreises oder in monatlichen Teilbeträgen (Abonnement) bezahlt werden. Halbjahreskarten werden in fünf und Jahreskarten in zehn Teilbeträgen abgebucht.
- 5.15 KlimaTickets Steiermark können auch über einen Abbuchungsauftrag des Gesamtpreises oder in zwölf monatlichen Teilbeträgen (Abonnement) bezahlt werden. Ausgenommen ist das geförderte KlimaTicket Steiermark Classic Graz.

6) ERMÄSSIGUNGEN

Kinder

- 6.1 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung unentgeltlich befördert. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen den ermäßigen Fahrpreis bei 1-Stunden-Karten, bei 10-Zonen-Karten und bei 24-Stunden-Karten laut Tarifblatt.

Jugendliche

- 6.2 Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr zahlen gegen Vorweis eines Lichtbildausweises den ermäßigen Fahrpreis bei 1-Stunden-Karten und bei 24-Stunden-Karten laut Tarifblatt.

- 6.3 Das KlimaTicket Steiermark Jugend kann von Personen gegen Vorweis eines Lichtbildausweises mit Gültigkeitsbeginn spätestens einen Tag vor dem 26. Geburtstag erworben werden.

Senior:innen

- 6.4 Senior:innen zahlen gegen Vorweis eines Lichtbildausweises und einer gültigen ÖBB-Vorteilscard Senior den ermäßigen Fahrpreis bei 1-Stunden-Karten, bei 10-Zonen-Karten und bei 24-Stunden-Karten laut Tarifblatt.
- 6.5 Das KlimaTicket Steiermark Senior kann von Senior:innen gegen Vorlage eines Lichtbildausweises ab dem 65. Geburtstag erworben werden.

Menschen mit Behinderung

- 6.6 Menschen mit Behinderung zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises den ermäßigen Fahrpreis bei 1-Stunden-Karten und bei 24-Stunden-Karten laut Tarifblatt.
- 6.7 Das KlimaTicket Steiermark Spezial kann von Anspruchsberechtigten gegen Vorlage des Berechtigungsnachweises erworben werden.
- 6.8 Als Berechtigungsnachweis wird der gültige Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz (Grad der Behinderung mindestens 70 Prozent oder Eintrag als Text bzw. Symbol: „Der/Die Inhaber:in des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“) anerkannt. Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises werden eine Begleitperson und ein Assistenzhund unentgeltlich befördert. Vorausgesetzt, die zu begleitende Person ist im Besitz einer gültigen Fahrkarte.

Schwerkriegsbeschädigte

- 6.9 Schwerkriegsbeschädigte zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises den ermäßigen Fahrpreis bei 1-Stunden-Karten und bei 24-Stunden-Karten laut Tarifblatt.
- 6.10 Das KlimaTicket Steiermark Spezial kann von Anspruchsberechtigten gegen Vorlage des Berechtigungsnachweises erworben werden.
- 6.11 Als Berechtigungsnachweis wird der gültige Schwerkriegsbeschädigtenausweis (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 Prozent) anerkannt. Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises werden eine Begleitperson und ein Assistenzhund unentgeltlich befördert. Vorausgesetzt, die zu begleitende Person ist im Besitz einer gültigen Fahrkarte.
- 6.12 Schwerkriegsbeschädigte werden gegen Vorweis des gültigen Schwerkriegsbeschädigtenausweises (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 Prozent) mit der Eintragung „Unentgeltliche Beförderung im Straßenbahnverkehr, im Ortslinienverkehr mit Omnibussen“ in der Zone 101 einschließlich einer Begleitperson und eines Assistenzhundes unentgeltlich befördert.

Blinde

- 6.13 Blinde zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises den ermäßigen Fahrpreis bei 1-Stunden-Karten und bei 24-Stunden-Karten laut Tarifblatt.
- 6.14 Das KlimaTicket Steiermark Spezial kann von Anspruchsberechtigten gegen Vorlage des Berechtigungsnachweises erworben werden.
- 6.15 Als Berechtigungsnachweis wird der gültige Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz (Grad der Behinderung mindestens 70 Prozent oder Eintrag als Text bzw. Symbol: „Der/Die Inhaber:in des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“) anerkannt. Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises werden eine Begleitperson und ein Assistenzhund unentgeltlich befördert. Vorausgesetzt, die zu begleitende Person ist im Besitz einer gültigen Fahrkarte.

Tiere

- 6.16 Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden unentgeltlich befördert.
- 6.17 Für nicht in geeigneten Behältnissen mitbeförderte Hunde ist bei 1-Stunden-Karte, bei 10-Zonen-Karten und bei 24-Stunden-Karten der ermäßigte Fahrpreis laut Tarifblatt zu bezahlen.

Freifahrt für Kinder in den Sommerferien

- 6.18 Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden auf den Linien der Graz Linien in den Sommerferien unentgeltlich befördert.

Altstadt-Bim

- 6.19 Im Bereich der Altstadt-Bim werden Fahrgäste von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss in jede Fahrtrichtung mit der Straßenbahn unentgeltlich befördert. Diese Regelung gilt auch bei Schienenersatzverkehr.

Hauptplatz	Südtiroler Platz/Kunsthaus
Hauptplatz	Schloßbergplatz
Hauptplatz	Jakominiplatz
Jakominiplatz	Kaiser-Josef-Platz
Jakominiplatz	Dietrichsteinplatz

Berechtigungsausweise und Ermäßigungen

- 6.20 Ermäßigungen bzw. ermäßigte Fahrausweise gelten nur in Verbindung mit dem jeweiligen Berechtigungsnachweis. Bei Kontrollen ist dieser unaufgefordert vorzuweisen.

7) HAUSTARIFE

Mitarbeiter:innen der Graz Linien

- 7.1 Mitarbeiter:innen der Graz Linien werden gegen Vorweis der Sondernetzkarte auf allen Linien der Graz Linien unentgeltlich befördert.

Sondernetzkarte für Angehörige von Mitarbeiter:innen der Graz Linien

- 7.2 Angehörige von Mitarbeiter:innen der Graz Linien erhalten eine Fahrbegünstigung. Voraussetzung ist, dass der bzw. die Mitarbeiter:in vor dem 1. 1. 2012 in das Dienstverhältnis eingetreten ist.

Mitarbeiter:innen und Familienangehörige des ÖBB-Konzerns

- 7.3 Aktive und pensionierte Mitarbeiter:innen sowie deren Familienangehörige erhalten aufgrund der Fahrbegünstigungsübereinkommen Grazer-10-Fahrten-Karten zu einem ermäßigten Preis. Zwei Kinder unter 6 Jahren können kostenlos mitgenommen werden.

Tarif € 11,70

Mitarbeiter:innen und Familienangehörige der Graz Köflacher-Eisenbahn und der Steiermärkischen Landesbahn

- 7.4 Mitarbeiter:innen sowie deren Familienangehörige erhalten aufgrund der Fahrbegünstigungsübereinkommen Grazer-10-Fahrten-Karten zu einem ermäßigten Preis. Zwei Kinder unter 6 Jahren können kostenlos mitgenommen werden.

Tarif € 11,70

Militärfahrscheine

- 7.5 Militärfahrscheine werden in Form von Grazer-10-Fahrten-Karten zum ermäßigten Einheitstarif an das Militärrkommando bzw. die von ihm Beauftragten nur im Vorverkauf abgegeben.

- 7.6 Berechtigt zur Benützung sind alle Soldat:innen in Uniform ohne Rangunterschied. Soldat:innen in Zivil dürfen die Fahrscheine nur dann benützen, wenn sie als ordentliche Präsenzdiener:innen mit Standort Graz die Benützungsberechtigung durch Mitführen des Wehrdienstbuches bzw. Wehrdienstausweises mit Bestätigung nachweisen können. Gestattet ist die Benützung des Militärfahrscheines für Präsenzdiener:innen in Zivil nur dann, wenn im Wehrdienstbuch der Status „Soldat des o. PD im Standort Graz“ ausdrücklich bestätigt ist. Für jedes Kind in Begleitung ist ein Fahrschein zu bezahlen.

Tarif € 11,70

Rettungsdienste und Grazer Feuerwehren

- 7.7 Mitarbeiter:innen der in Graz tätigen Rettungsdienste und der Grazer Feuerwehren werden im Dienst, mit Uniform und Ausweis unentgeltlich befördert.

Ordnungswache der Stadt Graz

- 7.8 Mitarbeiter:innen der Ordnungswache der Stadt Graz werden im Dienst, mit Uniform und Ausweis unentgeltlich befördert.

Soldat:innen im Corona Assistenzeinsatz

- 7.9 Für Soldat:innen die in Uniform im Corona-Assistenzeinsatz sind, gilt Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Graz Linien. Die ausgefüllte Bestätigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung ist mitzuführen.

Zivilbedienstete im Corona-Assistenzeinsatz

- 7.10 Für Zivilbedienstete der Heeresverwaltung die im Corona-Assistenzeinsatz sind, gilt Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Graz Linien. Die ausgefüllte Bestätigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und der Dienstausweis sind mitzuführen.

Institutionen

- 7.11 Institutionen, bei denen ein Missbrauch auszuschließen ist, können eine Jahreskarte ohne Passbild erwerben. Ein 50%iger Inhaber:innenzuschlag wird eingehoben.

Inhaber:innen von Vorverkaufsstellen

- 7.12 Inhaber:innen von Vorverkaufsstellen der Graz Linien erhalten nach gesonderter Vereinbarung sogenannte Inhaber:innen-Streckenjahreskarten ohne Foto. Die Karte berechtigt zur Fahrt auf der angegebenen Strecke vom Standort der Vorverkaufsstelle bis zum Mobilitäts- und Vertriebscenter.
- 7.13 Die Wertmarke muss während der Vertragsdauer jährlich verlängert werden.

B) BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Beförderungsbedingungen sind auf allen städtischen Linien in der Zone 101 (Graz) mit ein- und zweistelliger Liniennummer sowie der Schloßberg-Standseilbahn gültig.
- 1.2 Jeder, der die Fahrzeuge und Anlagen der Graz Linien benutzt, anerkennt diese Beförderungsbedingungen sowie die aktuell gültigen Tarifbestimmungen.

2) FAHRZEUGE

- 2.1 Die Beförderung erfolgt mit den nach dem veröffentlichten Fahrplan verkehrenden Fahrzeugen und den Sonderfahrten der Graz Linien bzw. mit Fahrzeugen im Auftrag der Graz Linien.

3) ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG, BEFÖRDERUNGSPFLICHT

- 3.1 Die Graz Linien sind zur Beförderung entsprechend dem veröffentlichten Fahrplan verpflichtet, wenn:
- der Fahrgast die gegenständlicher Beförderungsbedingungen bzw. die geltenden Rechtsvorschriften beachtet,
 - die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die Graz Linien nicht abwenden können, denen sie auch nicht abzuheften vermögen.

4) AUSSCHLUSS VON DER BENÜTZUNG DER ANLAGEN ODER FAHRZEUGE

- 4.1 Von der Benützung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Personen, welche die gegenständlicher Beförderungsbedingungen bzw. die geltenden Rechtsvorschriften nicht beachten oder den zu ihrer Einhaltung getroffenen Anordnungen der Mitarbeiter:innen der Graz Linien nicht Folge leisten,
- Personen, die durch ihr Verhalten den übrigen Fahrgästen offensichtlich lästigfallen bzw. den Betrieb oder die Verkehrsabwicklung stören,
- Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie durch ihren äußeren Zustand oder wegen ihrer mitgeführten Gegenstände, oder den von ihnen mitgeführten Tieren anderen Fahrgästen Schaden zufügen oder die Fahrzeuge verunreinigen bzw. beschädigen würden,
- Personen mit einer anzeigepflichtigen und übertragbaren Krankheit, wenn ihnen der Kontakt mit anderen Personen im öffentlichen Raum aus medizinischen und/ oder juristischen Gründen nicht gestattet ist,
- Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, mit Ausnahme von Sicherheitsorganen und
- Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitung.

- 4.2 Die Fahrgäste dürfen in ein Fahrzeug, das von einer /einem Mitarbeiter:in der Graz Linien als besetzt erklärt wurde, nicht einsteigen.
- 4.3 Wird die Ausschließung erst während der Benützung der Anlagen oder eines Fahrzeuges ausgesprochen, hat der Fahrgast über Aufforderung des/der Mitarbeiter:in der Graz Linien das Fahrzeug zu verlassen. Bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird der bezahlte Fahrpreis nicht erstattet.

5) VERHALTEN DER FAHRGÄSTE

- 5.1 Über Aufforderung eines/einer Mitarbeiter:in der Graz Linien sind die Fahrgäste, sofern ihnen zumutbar ist, verpflichtet, ihren Sitzplatz hilfsbedürftigen Fahrgästen, wie älteren, gebrechlichen oder mobilitätseingeschränkten Personen, schwangeren Frauen oder Fahrgästen mit Kleinkindern zu überlassen. Auf die Reservierung von Sitzplätzen besteht kein Anspruch. Das in Anspruch nehmen von Sitzplätzen für Gegenstände ist untersagt.
- 5.2 Die Fahrgäste haben sich in den Anlagen und den Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Benützung maßgebenden Bestimmungen festgesetzt ist. Insbesondere gilt Folgendes:
- Es sind alle Handlungen untersagt, die die Mitarbeiter:innen der Graz Linien bei der Ausübung ihres Dienstes behindern könnten.
 - Das Ein- und Aussteigen ist nur an den festgesetzten Haltestellen gestattet. Wird außerhalb einer Haltestelle angehalten, so dürfen die Fahrgäste nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Fahrpersonals der Graz Linien aussteigen.
 - Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang.
 - Es ist verboten, sich aus dem Fahrzeug zu lehnen sowie Gegenstände hinausragen zu lassen oder hinauszuwerfen.
 - Jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug festen Halt zu verschaffen.
 - In den Fahrzeugen ist das Rauchen verboten.
 - In den Anlagen und Fahrzeugen ist verboten zu lärmern, zu musizieren und Lärm erzeugende Geräte zu betreiben. Mit Rücksicht auf andere Fahrgäste besteht in den Fahrzeugen das Gebot, das Telefonieren zu unterlassen und die zusätzlichen Funktionen des Mobiltelefons (SMS, Internet, Kalender, Spiele, etc.) nur im Lautlos-Modus zu nutzen.
 - Bei Meinungsverschiedenheiten der Fahrgäste untereinander über das Öffnen und Schließen der Fenster oder die Benützung sonstiger, für den Gebrauch der Fahrgäste bestimmter Anlagen, sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen des Fahrpersonals der Graz Linien Folge zu leisten.
 - Es ist untersagt, die Füße auf die Sitze zu legen. Stehen oder Knien auf den Sitzen ist nicht gestattet.
 - Das Hantieren mit spitzen Gegenständen und offenem Feuer ist verboten.
- 5.3 Die Fahrgäste dürfen Notbrems- oder Notrufeinrichtungen nur im Falle einer Gefahr für ihre Sicherheit, für die Sicherheit anderer Personen oder für die Sicherheit des Fahrzeuges betätigen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen die Notbrems- oder Notrufeinrichtungen betätigen oder durch ihr Verhalten das Betätigen dieser Einrichtungen verursachen, die Ausweisleistung zu verlangen und durch ihre/n Mitarbeiter:in das in den Tarifbestimmungen, Punkt 4, konkret bei den Nebengebühren- und Zuschlagstarife, festgesetzte Entgelt einzuheben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines dieses Entgelt übersteigenden Schadens.
- 5.4 Die Graz Linien sind berechtigt von Fahrgästen, welche Anlagen oder Fahrzeuge des Unternehmens verunreinigen, die in den Tarifbestimmungen, Punkt 4, konkret bei den Nebengebühren- und Zuschlagstarife festgesetzten Reinigungskosten einzuheben.
- 5.5 Anlagen und Fahrzeuge der Graz Linien dürfen für Ankündigungen, insbesondere zum Anbringen und Verteilen von Werbematerial bzw. bei Film- oder Fotoaufnahmen aller Art, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Graz Linien benutzt werden. Es ist verboten, ohne eine entsprechende Genehmigung Waren in den Betriebsmitteln anzubieten oder zu verkaufen.

6) AUSWEISLEISTUNG

- 6.1 Erfordert das Verhalten eines Fahrgastes in einer Anlage oder in einem Fahrzeug die Bezahlung eines Schadenersatzes oder eines in den Tarifbestimmungen festgesetzten Entgeltes, ist der Fahrgast verpflichtet, dem Verlangen nach Ausweisleistung zu entsprechen.
- 6.2 Wird dies verweigert, so sind die Mitarbeiter:innen der Graz Linien sowie das Personal eines von den Graz Linien beauftragten Unternehmens berechtigt, Name und Anschrift dieses Fahrgastes festzustellen und hierzu allenfalls die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen

7) FAHRPREISE

- 7.1 Der Fahrgast ist verpflichtet, den in den Tarifabstimmungen festgesetzten Fahrpreis zu bezahlen.

8) FAHRKARTEN

- 8.1 Jeder Fahrgast muss, ausgenommen Punkt 8.2, bereits beim Betreten eines Fahrzeuges einen gültigen bzw. entwerteten Fahrausweis besitzen.
- 8.2 Sofern er nicht bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, hat der Fahrgast bei der Straßenbahn die gekennzeichnete Tür zu benützen und unmittelbar einen Fahrschein zu lösen. Fahrscheine sind beifolgenden Verkaufsstellen erhältlich: Graz Mobil-App, Onlineshop, Trafiken, stationäre Fahrscheinautomaten, Mobilitäts- und Vertriebscenter sowie in den P+R-Parkhäusern. Online Fahrscheine (Shop oder App) müssen vor Fahrtantritt gekauft und bezahlt sein.
- 8.3 Jeder Fahrausweis ist bis zum Ende der Fahrt aufzubewahren.
- 8.4 Fahrausweise dürfen vom Fahrgast nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise verändert werden; ausgenommen sind Eintragungen, die der Fahrgast nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Steiermark selbst vorzunehmen hat.

9) ÜBERPRÜFUNG DER FAHRKARTEN UND AUSWEISE

- 9.1 Der Fahrgast ist verpflichtet, seinen Fahrausweis jederzeit auf Verlangen einem/einer Mitarbeiter:in der Graz Linien oder eines durch die Graz Linien beauftragten Unternehmens zur Prüfung zu übergeben.
- 9.2 Wird von der Mitnahmeberechtigung Gebrauch gemacht, sind bei jeder Fahrausweiskontrolle jene Personen bekannt zu geben, die von dem/der Karteninhaber:in bzw. mitgenommen werden.
- 9.3 Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat – unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung – neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Fahrpreis, dass in den Tarifbestimmungen, Punkt 4, konkret bei den Nebengebühren- und Zuschlagstarife festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt (erhöhtes Fahrgeld), zu entrichten.
- 9.4 Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des entsprechenden Fahrpreises oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes, ist das Fahrpersonal der Graz Linien oder das Personal eines von den Graz Linien beauftragten Unternehmens berechtigt, die Ausweisleistung zu verlangen und den Fahrgast von der Fahrt auszuschließen. Kann die Ausweisleistung nicht erbracht werden, sind die Daten von der Polizei festzustellen. Der Fahrgast kann bis zum Eintreffen der Sicherheitsorgane festgehalten werden.

10) FAHRPREISERSTATTUNG, SCHADENSERSATZ

- 10.1 Eine Rückerstattung für Fahrausweise, die nicht oder nur teilweise benutzt worden sind, erfolgt gemäß den Tarifbestimmungen, Punkt 5.2 bis 5.6.
- 10.2 Das Versäumen der Abfahrt oder des Anschlusses, die verspätete Abfahrt oder Ankunft eines Fahrzeuges sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz, soweit die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines/einer Mitarbeiter:in der Graz Linien verursacht werden. Steht im jeweiligen Fall dem Fahrgast ein Schadenersatzanspruch zu, wird der Fahrpreis erstattet.

11) MITNAHME VON SACHEN, ROLLSTÜHLEN, KINDERWÄGEN UND (E-)SCOOTER

- 11.1 Der Fahrgast ist berechtigt, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) in die Anlagen und Fahrzeuge mitzunehmen. Diese Gegenstände sind so abzustellen, dass durch sie keine Gefährdung und Störung zu erwarten sind. Von der Mitnahme in Anlagen und Fahrzeugen sind jedenfalls Gegenstände ausgeschlossen, die Fahrgäste gefährden, diesen lästig fallen oder Schaden verursachen könnten.

- 11.2 Anlagen und Fahrzeuge dürfen mit nicht zusammengeklappten Kinderwagen und Rollstühlen nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benutzt werden.
- Folgende Maße dürfen von Rollstuhl und Kinderwagen nicht überschritten werden: Breite: max. 800 mm, Länge: max. 1.200 mm, Wendekreis: max. 1.500 mm, Gewicht (inkl. Fahrer:in und Gepäck: max. 300 kg, der Rollstuhl muss über eine funktionierende Feststelleinrichtung/Bremse verfügen.
 - Fahrzeuge mit den folgenden Eigenschaften sind von der Beförderung ausgeschlossen: mehrspurige elektrisch angetriebene Fahrzeuge, mit Lenksäule, offen oder überdacht.
- 11.3 Es dürfen ausnahmslos nur die hierfür gekennzeichneten Türen benutzt werden.
- 11.4 Jeder Rollstuhl muss bei Hochflurfahrzeugen von mindestens einer erwachsenen Person begleitet werden. Diese Begleitperson hat für Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen der mobilitätseingeschränkten Person und für das Ein- und Ausladen des Rollstuhles zu sorgen.
- 11.5 Beim Ein- und Aussteigen ist das Fahrpersonal dazu angehalten, Hilfestellung zu leisten.
- 11.6 Rollstühle und Kinderwagen sind an den dafür vorgesehenen Aufstellplätzen in der vorgesehenen Richtung abzustellen. Der Fahrgast hat für die Sicherung von Rollstühlen und Kinderwagen mittels Feststelleinrichtung/ Bremse und der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren selbst zu sorgen.
- 11.7 Über die Zulässigkeit der Mitnahme im Sinne der Bestimmungen der Punkte 1. und 2. hat im Zweifelsfall das Fahrpersonal der Graz Linien zu entscheiden.
- 11.8 Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen.
- 11.9 Die Benützung von Rollschuhen oder Inline Skates ist in allen Betriebsmitteln untersagt.
- 11.10 Die Mitnahme von Fahrrädern für Erwachsene ist in allen Betriebsmitteln untersagt.
- 11.11 Die Mitnahme von E-Scootern ist nur zusammengeklappt erlaubt. E-Scooter sind kleine, einspurige, offene, elektrisch angetriebene Leichtfahrzeuge mit Lenksäule, die nur der/die Fahrzeuglenker:in befördern können

12) MITNAHME VON TIEREN

- 12.1 Der Fahrgast ist berechtigt, kleine lebende Tiere, sofern es nicht gefährliche Tiere sind, unentgeltlich in die Anlagen und Fahrzeuge mitzunehmen, wenn diese Tiere in geschlossenen Behältnissen untergebracht sind.
- 12.2 Diese Behältnisse müssen so beschaffen sein und sind so abzustellen, dass Verletzungen, Verunreinigungen oder Geruchsbelästigung von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen von Anlagen und Fahrzeugen ausgeschlossen sind.
- 12.3 Hunde, abgesehen von Punkt 12.1, dürfen nur mit angelegtem Bissenschutz in Anlagen und Fahrzeuge mitgenommen werden, wenn diese Tiere entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden. Für die Beförderung eines Hundes ist der im Tarif festgelegte Fahrpreis laut Tarifblatt zu bezahlen. Ausgebildete Assistenzhunde mit gültigem Ausweis werden unentgeltlich und ohne Bissenschutz mitbefördert. Für die ordnungsgemäße Sicherung des Tieres ist ausschließlich der/die Hundehalter:in verantwortlich. Bei Verunreinigung durch das Tier hat der/die Hundehalter:in die in den Tarifbestimmungen, Punkt 5, Zuschlags- und Nebengebührentarife, festgelegte Reinigungsgebühr zu entrichten.

13) FUNDSACHEN

- 13.1 Wer im Bereich einer Anlage oder eines Fahrzeuges der Graz Linien einen verlorenen oder zurück gelassenen Gegenstand entdeckt, hat die Möglichkeit, diesen Gegenstand dem Verkehrsunternehmen zu übergeben.
- 13.2 Die sofortige Rückgabe an den Besitzer des Verlustgegenstandes ist zulässig, wenn über dessen Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht. Die dem Fahrpersonal abgelieferten Fundgegenstände werden binnen 24 Stunden (samstags, sonn- und feiertags ausgenommen) dem Fundbüro der Stadt Graz übergeben. Hinsichtlich der Fundgebarung und der Finderrechte gelten die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

- 13.3 Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für die in Fahrzeugen und Anlagen zurückgelassenen, vergessenen bzw. verlorenen Gegenstände.

14) KUNDENZENTRUM, BESCHWERDEN

- 14.1 Kund:innenanfragen sind, sofern im Mobilitäts- und Vertriebscenter diese nicht durch eine/n Mitarbeiter:in der Graz Linien unmittelbar Erledigung finden, mittels des aufliegenden Formulars (Feedbackbogen), unter Angabe der Linie, Fahrtrichtung, Zeit, Wagenummer und des Datums an das Mobilitäts- und Vertriebscenter, Jakoministraße 1, 8010 Graz oder das Rondeau am Jakominiplatz zu richten.
- 14.2 Eine weitere Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht per Post, per E-Mail linien@holding-graz.at bzw. per Internet www.holding-graz.at, per Fax. 0316/887 4251 oder per Telefon 0316 887 4224 während der Betriebszeiten 4.30 – 23.30 Uhr.

C) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1.1 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Graz.
- 1.2 Diese Bestimmungen sind ab 1. Juli 2022 gültig.

D) ANHANG

Tarifblatt

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf des KlimaTickets Ö

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst